

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 4/09 S

L 4 V 2/09 NZB (LSG Hamburg)
S 31 V 14/08 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
-Versorgungsamt Hamburg-,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg
vom 28. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 11.5.2009 sinngemäß Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 20.3.2009 zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Erstens ist der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Zweitens ist das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 160, 160a SGG) nur gegen Berufungsentscheidungen der Landessozialgerichte, in denen die Revision nicht zugelassen wurde, statthaft. Und drittens können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

